

Neutraubling, 11.09.2020

## 2. Elternbrief im Schuljahr 2020/21

### Inhalt

---

#### 1. Distanzunterricht in Bayern

Sehr geehrte Eltern,

wie wir soeben erfahren haben, wurde ein Schüler/eine Schülerin unserer Q11 heute positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Da die betroffene Person am Montag und Dienstag (14./15.11.2020) im Unterricht war, müssen alle Schülerinnen und Schüler der Q11 nach heutigem Stand für 14 Tage in häusliche Quarantäne. Details hierzu gehen an die Betroffenen.

Für die Q11 greift damit das Konzept des „Distanzunterrichts in Bayern“, das ich Ihnen im Folgenden vorstellen möchte.

Die Jahrgangsstufen 5-10 und die Q12 sind derzeit nicht von Einschränkungen betroffen, allerdings zeigt das aktuelle Geschehen, wie schnell es zu einer (Teil-) Schließung der Schule oder auch zu rollierendem Unterricht kommen kann. Ich möchte, dass wir alle einigermassen auf diese Situation vorbereitet sind. Ich würde deshalb bitten, sich ein Bild vom geplanten Distanzunterricht zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Elmar Singer, OstD  
Schulleiter

## 1. Distanzunterricht in Bayern

### a) Rechtliche Definition

Im Falle einer erneuten (Teil-) Schließung der Schulen in Bayern aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie greift ab sofort der „Distanzunterricht in Bayern“, der das „Lernen zuhause“ aus der Zeit der vollständigen Schulschließung ab 16. März 2020 ersetzt.

Während das „Lernen zuhause“ zwangsläufig einen wenig verbindlichen Angebots- und Unterstützungscharakter hatte, ist der „Distanzunterricht in Bayern“ – wie der Name schon besagt – eine schulrechtlich verankerte und verbindliche Form des Unterrichts. Daraus ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer, weitgehend dieselben Rechte und Pflichten wie aus dem Präsenzunterricht in der Schule.

Rechtsgrundlage für den Distanzunterricht ist § 19 BaySchO (Bayerische Schulordnung):

(4)<sup>1</sup>Distanzunterricht ist Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. <sup>2</sup>Dieser wird grundsätzlich durch elektronische Datenkommunikation unterstützt. <sup>3</sup>Die Durchführung von Distanzunterricht an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule ist nur zulässig,

1.

wenn die zuständigen Behörden zum Schutz von Leben oder Gesundheit

a)

die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse anordnen und das Einvernehmen der Schulaufsicht vorliegt oder

b)

den Ausschluss einzelner Personen anordnen oder genehmigen,

2.

soweit auf Grund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht an Schulen ausfällt oder

3.

sofern einzelne Schulordnungen dies vorsehen.

<sup>4</sup>Bei Distanzunterricht nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. <sup>5</sup>Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen.

Der Anspruch auf die Qualität echten Unterrichts verspricht viele Verbesserungen, vor allem eine höhere **Verbindlichkeit**, mehr **Verlässlichkeit** für Schule und Elternhaus und einen direkteren, regelmäßigen sowie gesicherteren **Kontakt** zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern.

### b) Grundsätze des „Distanzunterrichts in Bayern“

Distanzunterricht wird erteilt, wenn die Schule ganz oder teilweise geschlossen wird. Er kann damit auch während des rollierenden Unterrichts im wöchentlichen Wechsel mit Präsenzunterricht stattfinden.

#### ■ Teilnahme

Alle Schülerinnen und Schüler müssen täglich und aktiv am Unterricht teilnehmen (vgl. Art. 56 (4) Satz 3 BayEUG).

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass erkrankte Kinder, die nicht unterrichtsfähig sind, unter Angabe eines Grundes bei der Schule entschuldigt werden müssen (vgl. §20 (1) BaySchO). Gegebenenfalls sind auch Unterrichtsbefreiungen nötig, z.B. für Arzttermine am Vormittag (vgl. §20 (3) BaySchO).

### ■ **Fächer**

Alle Fächer der für Ihr Kind gültigen Stundentafel werden unterrichtet. Es gibt keine vermeintlich „unwichtigen“ Fächer, die zu ignorieren wären.

### ■ **Einteilung**

Alle Fächer sollen an dem Tag, an dem sie im Normalbetrieb in der Schule unterrichtet würden, „in Erscheinung treten“. Denkbar sind hier Arbeitsaufträge, Rückmeldungen, Abgabetermine für Schülerarbeiten, Videokonferenzen, virtuelle Sprechstunden der Lehrkräfte usw. Wochenplanarbeit ist weiterhin möglich.

Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Lehrkräften unter Berücksichtigung der verfügbaren Kanäle.

### ■ **Koordination**

Die Klassenleiterinnen und Klassenleiter koordinieren die unterrichtlichen Aktivitäten einer Klasse, vor allem um einseitige Belastungen und Überforderungen durch das Arbeitspensum zu vermeiden.

### ■ **Arbeitsaufträge**

Arbeitsaufträge werden von den Lehrkräften in unmissverständlicher Form gestellt und eindeutig terminiert. Es wird klar zwischen verpflichtenden und optionalen Arbeitsaufträgen unterschieden. Verpflichtende Aufträge sind von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten, da sie ansonsten ihren Lernfortschritt gefährden. Sie erhalten von den Lehrkräften regelmäßig Rückmeldung zu den bearbeiteten Aufgaben (ggf. auch über Lösungsblätter) und ihrem individuellen Lernfortschritt.

### ■ **Leistungsnachweise**

Unter der Voraussetzung, dass Lehrplaninhalte im Distanz- und/oder Präsenzunterricht hinreichend behandelt werden können, dürfen sie nun auch benotet werden.

Schriftliche Leistungsnachweise sind nur im Präsenzunterricht möglich, können sich aber (z.B. bei rollierendem Unterricht) auch auf Inhalte aus dem Distanzunterricht beziehen.

Mündliche Leistungsnachweise (Referate, Präsentationen, Unterrichtsbeiträge, Rechenschaftsablagen, Portfolio-Arbeit etc.) werden bevorzugt im Präsenzunterricht erhoben, sind aber auch im Distanzunterricht möglich.

Die Lehrkräfte beachten verstärkt, dass die Lern- und Prüfungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler vergleichbar sind.

### ■ **Erreichbarkeit der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte vereinbaren mit ihren Schülerinnen und Schülern und deren Eltern wöchentliche Zeiten, zu denen sie zuverlässig erreichbar sind, z.B. per E-Mail, Videokonferenz oder Telefon.

### ■ **Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht**

Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Teilnahme am Unterricht und werden dabei von uns unterstützt.

So sind die Lehrkräfte gehalten, die Teilnahme am Unterricht zu überprüfen und im Falle einer Nichtteilnahme oder der wiederholten Nichterfüllung von Arbeitsaufträgen umgehend Kontakt zu den Schülern und ihren Eltern aufzunehmen.

Sollte dies nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, werden von schulischer Seite zunächst weitere unterstützende Strukturen genutzt (z.B. Kontaktaufnahme durch Klassenleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrer sowie Schulleitung). Im Falle einer vorsätzlichen und anhaltenden Verletzung schülerlicher Pflichten sind auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen möglich.

### c) Reiner „Distanzunterricht“ bei vollständiger Schließung der Schule

#### ■ „Startschuss“

Wir werden den täglichen Start in den Schultag so gestalten, dass sich die Kinder und Jugendlichen am Morgen über mebis anmelden und zu Beginn des Tages eine kleine Aufgabe erfüllen. In der Folge erhalten sie dann Unterricht, Arbeitsaufträge, Rückmeldungen, Termine etc.

Aus Rücksicht auf die Familien werden wir für die Erstanmeldung am Morgen ein Zeitfenster zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr öffnen und danach eine Anwesenheitskontrolle durchführen.

#### ■ „Brückenangebote“

Da die Brückenangebote ein wichtiges Werkzeug zur Schließung von Wissens- und Kompetenzlücken aus dem Vorjahr und gleichzeitig ein wichtiger Indikator für das Bestehen der Probezeit im Dezember sind, werden diese Angebote auch im Distanzunterricht verbindlich durchgeführt.

### d) „Distanzunterricht“ bei Teilschließung der Schule

Die Teilschließung der Schule (wenn z.B. das Gesundheitsamt wegen Erkrankung eines Schülers Quarantänemaßnahmen für einzelne Klassen oder Jahrgänge verfügt) ist organisatorisch die deutlich größere Herausforderung als eine Vollschießung, da die Lehrkräfte gleichzeitig den Präsenzunterricht in der Schule und den Distanzunterricht leisten sollen.

Ansonsten gelten die oben ausgeführten Regelungen analog.

### e) Kanäle und technische Ausstattung

Die verbindliche Lern- und Austauschplattform bleibt *mebis*. Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler, eine gültige E-Mail-Adresse in mebis zu hinterlegen, da sie sich dann selbst ein neues Passwort zuweisen können.

Für den Fall, dass sich *mebis* trotz der zwischenzeitlichen Aufrüstung des Systems als zu wenig belastbar erweisen sollte, haben wir Microsoft Teams for Education angeschafft, das unter anderem eine Mailfunktion und ein Videotool beinhaltet. Alternativ stehen noch das Info-Portal und das Eltern-Portal zu Verfügung. Wir haben uns zu Anfang des Schuljahres bemüht, die Nutzung der Kanäle in den Regelunterricht einzubauen, damit die Kinder mit diesen Kanälen grundlegend vertraut sind.

Im Sinne einer Begrenzung der Kanäle, auf die man täglich achten muss, sollen weitere Kanäle nur im Ausnahmefall genutzt werden.

Sofern Sie zu Hause nicht über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen, können wir die Ausleihe von iPads mit Tastatur anbieten. Wir haben zu diesem Zweck 16 zusätzliche Geräte angeschafft. Leider können wir keine Drucker zur Ausleihe anbieten, da wir die vorhandenen Geräte selbst für den Betrieb der Schule benötigen.

Liebe Eltern,

bitte erlauben Sie mir ein persönliches Wort. Ich habe diesen Brief am 12. September 2020 geschrieben in der Hoffnung, ihn nicht zu benötigen. Wenn Sie ihn heute dennoch erhalten, ist unsere Befürchtung eingetreten, dass uns das Virus keinen normalen Präsenzbetrieb erlaubt.

Ich kann mir gut vorstellen, dass Sie die neuen Regelungen als schwierig empfinden. Uns ist allen klar, was es bedeutet, eine/n Jugendliche/n am Morgen dazu zu bringen, sich bei der Schule anzumelden. Wir sind auch nicht so naiv zu glauben, dass er oder sie dann höchst diszipliniert bis 13:00 Uhr arbeitet. Wir wissen, dass Sie als Eltern eigentlich Entlastung brauchen und ich bin mir nicht sicher, ob es Sie entlastet, wenn sie ggf. die Betreuung mehrere Kinder organisieren und – je nach Alter – im Distanzunterricht auch noch unterstützend tätig sein müssen. Aber wir müssen eines gemeinsam erreichen: gegenüber dem „Lernen zuhause“ mehr Struktur zu schaffen, mehr Verbindlichkeit, mehr Effizienz. Der Lock-Down ab Mitte März war irgendwie zu verkraften, als Dauereinrichtung aber wäre er keine gute Voraussetzung für die Zukunft unserer Kinder.

Ich danke Ihnen deshalb für Ihre Mithilfe und verspreche Ihnen im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen, dass wir alles in unseren Kräften Stehende für unsere Schülerinnen und Schüler tun werden.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elmar Singer, OStD  
Schulleiter